

Vorläufiges Besuchskonzept Haus Ehrenberg

gültig ab 07.02.2022 bis voraussichtlich 06.03.2022 vorbehaltlich notwendiger Änderungen auf Grund aktualisierter Verordnungen und Anweisungen der zuständigen Ämter und Behörden

Stand: 07.02.2022

Grundlage dieses Konzeptes ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19.11.2021, die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 08.05.2021 sowie die Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) hier: Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 22.01.2022.

Dieses einrichtungsbezogene, bewohnerorientierte Besuchskonzept dient dazu, die Bewohner*innen unseres Hauses zu schützen, zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten und um eine vollständige soziale Isolation der Bewohner*innen durch Coronaschutzmaßnahmen auszuschließen.

1. Verantwortlicher Ansprechpartner ist die Einrichtungsleitung Heimverbund Haus Rosenweg/ Haus Ehrenberg:
Hr. Fichtelmann.
2. Der Besuch von Gruppenbereichen und/oder von Bewohner*innen welche durch das Gesundheitsamt Leipzig unter Quarantäne gestellt wurden, ist nicht möglich!
3. Besucher im Sinne dieses Konzeptes sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zu unserer Einrichtung stehen und mit den Bewohner*innen oder dem Einrichtungspersonal in Kontakt geraten (Ausnahme: Personen im Noteinsatz).
4. Besucher dürfen unsere Einrichtung ohne Ausnahme nur unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen betreten:
 - 4.1. Besucher dürfen keine Symptome von Covid-19 aufweisen,
 - 4.2. Der Zutritt in unsere Einrichtung kann nur gewährt werden:
 - 4.2.1. nach vor Ort erfolgtem Coronaschnelltest (Antigentest) mit negativem Testergebnis.
 - 4.2.2. mit Nachweis eines Test nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mit negativem Testergebnis (tagaktuell, abweichend hiervon: Laborergebnis PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument.
 - 4.3. folgende Daten der Besucher*innen werden erhoben:
 - 4.3.1. Zustimmung zum Test,
 - 4.3.2. Zustimmung zur Weitergabe von Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde und schriftliche Information der positiv getesteten Person über die Verpflichtung zur Absonderung und deren entsprechenden Meldepflichten gegenüber der Gesundheitsbehörde im Falle eines positiven Tests
 - 4.3.3. Kontaktdaten: Name, Postadresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
 - 4.3.4. Anlass des Besuchs der Einrichtung bzw. und/oder Name Bewohner*in
 - 4.3.5. Zeitraum des Besuchs (**Datum + Uhrzeit für Betreten und Verlassen der Einrichtung**)

(Diese erhobenen Daten werden geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte erhoben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorgehalten. Bei positivem Ergebnis des Schnelltests und/ oder auf Anforderung werden diese Daten an die zuständigen Behörden übermittelt; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Diese Daten werden gemäß Art. 17 DSGVO unverzüglich nach Ablauf eines Monats gelöscht und vernichtet. Die Vernichtung dieser Daten wird entsprechend protokolliert.)

4.4. Während des Besuchs ist eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer Standard) zu tragen.

5. Regelungen zur Organisation des Besuchs:

5.1. Für jeden Besuch gelten alle Grundsätze und Basisschutzmaßnahmen der SächsCoronaNotVO

5.2. Alle Besucher*innen werden durch die diensttuende Mitarbeiter*in empfangen, vorgelegte Testergebnisse/ Ausweisdokumente werden geprüft bzw. werden die Besucher*innen getestet und nach negativem Ergebnis des Corona- Tests zu den einzuhaltenden Hygienemaßnahmen (Registrierung/ Händewaschen bzw. –desinfizieren/ FFP2 Maskenpflicht eingewiesen.

5.3. Alle Besucher*innen müssen sich unmittelbar zum Besuchsbeginn im Gäste-WC im Eingangsbereich der Einrichtung gründlich die Hände waschen bzw. die Hände desinfizieren,

5.4. In der gesamten Einrichtung gilt für die Besucher ein generelles Abstandsgebot von mind. 1,5 m.

5.5. Die Besucher*innen müssen ohne Ausnahme während des Besuchs eine **FFP2 Maske** (oder vergleichbarer Standard) tragen.

5.6. Allen Besucher*innen steht zur Nutzung das Besucher-WC der Einrichtung zur Verfügung.

5.7. Alle Besucher*innen müssen sich beim Verlassen der Einrichtung bei der diensttuenden Mitarbeiter*in abmelden und in der Registratur die Zeit des Verlassens eintragen.

6. Der Besuch kann im entsprechenden Bewohnerzimmer, im Besucherraum (Saal) oder im Freien stattfinden.

7. Entsprechend der Besuchsdichte und Besuchsort können von der Einrichtung Zeitfenster für den Besuch festgelegt werden, um die Anzahl der Besucher wie oben beschrieben zu regulieren und um der Besucher*in und der Bewohner*in eine Privatatmosphäre am Besuchsort zu garantieren.